DG NAME VORNAME PK

Sammelbelehrung

1. Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten gem. § 29 Soldatengesetz

Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), die Durchführungsbestimmungen zum BDSG und der § 29 Soldatengesetz regeln den Umgang mit personenbezogenen Daten. Aufgrund Ihrer Bewerbung und Einstellung werden personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt. Diese Daten werden nur im Rahmen der Zweckbestimmungen Ihrer zukünftigen oder bestehenden Dienstverhältnisse genutzt. Die Daten aus der ärztlichen Annahmeuntersuchung sind ausschließlich dem ärztlichen Dienst der Bundeswehr zugänglich. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur mit ihrem schriftlichen Einverständnis.

Die verantwortlichen Stellen für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten sind die Einstellungsdienststelle und das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr. Rechtsgrundlage für den Verarbeitungszweck der personenbezogenen Daten ist § 29 Abs. 2 Soldatengesetz und für die freiwilligen Angaben die Einwilligungserklärung gem. Art 6 Abs. 1a, Art. 7 EU DSGVO (ggf. i.V.m. Art. 88 EU DSGVO i.V.m. § 26 Abs. 2 BDSG). Die bzw. der Datenschutzbeauftragte im Sinne des Art. 37 Abs. 1 Nr. 1a EU DSGVO, ist die bzw. der Beauftragte für den Datenschutz in der Bundeswehr, Bundesministerium der Verteidigung, R II 4, Fontainengraben 150, 53123 Bonn. Die erhobenen personenbezogenen Daten werden für die Abwicklung ihres Dienstverhältnisses bei der Bundeswehr verarbeitet. Sie sind lediglich der Bundeswehr zugänglich und werden hier ausschließlich zum Zwecke der Personaladministration genutzt. Die Daten werden für die Dauer ihrer Verwendung bei der Bundeswehr und den sich anschließenden Löschfristen in Abhängigkeit gesetzlicher Bestimmungen gespeichert. Eine Weitergabe ihrer Daten an Stellen außerhalb der Bundeswehr erfolgt ausschließlich im Rahmen weiterer gesetzlicher Verpflichtungen (z.B. Steuerrecht, Sozialversicherungsrecht).

2. Annahme von Belohnungen und Geschenken gem. A-1400/7

Angehörigen des öffentlichen Dienstes ist es grundsätzlich untersagt, Zuwendungen jeder Art in Bezug auf ihr Amt oder ihre dienstliche Tätigkeit anzunehmen (§ 71 BBG, § 19 SG, § 3 Abs. 2 TVöD). Bundeswehrangehörige haben deshalb bereits von sich aus grundsätzlich jede Zuwendung abzulehnen. Die Annahme eines Vorteils bedarf, unabhängig von dessen Höhe, einer besonderen Genehmigung. Hierunter ist jede Art von Vorteil zu verstehen, auf den der Bundeswehrangehörige keinen Rechtsanspruch hat. Auch die mittelbare Gewährung von Vorteilen, z.B. über Familienangehörige, Vereine etc. fällt unter das Annahmeverbot.

Die Annahme einer Zuwendung liegt bereits schon dann vor, wenn ein privates oder dienstliches Be- oder Ausnutzen des Vorteils erfolgt. Hierzu zählen auch eine Spende oder Weitergabe z.B. an gemeinnützige Einrichtungen o.ä. Auf das Vorliegen einer Bereicherungsabsicht kommt es demnach nicht an. Ein Vorteil ist bereits schon dann „amtsbezogen“, wenn für den Geber das vom Bundeswehrangehörigen generell wahrgenommene oder künftig wahrzunehmende Amt maßgebend ist. Hierzu ist es nicht notwendig, dass die Zuwendung aufgrund einer konkret zu erwartenden Amtshandlung oder dienstlichen Tätigkeit erfolgt.

3. Belehrung über die möglichen Korruptionsgefahren und die Folgen korrupten Verhaltens

Anlässlich des Diensteides bzw. der Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz wurde o.g. Soldat bei Eintritt in den Geschäftsbereich des BMVg nach Nr. 7.1 Satz 1 der Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung (BAnz. Nr. 148 S. 17745; VMBl 2006 S. 19) belehrt. Im Rahmen einer entsprechenden Aufklärung wurde ihr insbesondere Folgendes vermittelt:

a) Korruption ist der Missbrauch von anvertrauten Befugnissen und Gestaltungsmöglichkeiten zur Erlangung eines Vorteils für sich oder einen Dritten. An Korruptionshandlungen nehmen zwei Täter teil, ein Täter auf der Geber- und ein Täter auf der Nehmerseite („Täter-Täter-Delikte“).

b) Korruption untergräbt das Vertrauen in die Integrität und die Funktionsfähigkeit des Staates. Korruption bewirkt neben hohen volkswirtschaftlichen Schäden einen Verlust an Vertrauen in die Unparteilichkeit der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben sowie die Integrität der den Staat repräsentierenden Institutionen und Personen.

c) Angehörige des Geschäftsbereichs des BMVg berühren durch ihre Entscheidungen oder durch die Mitwirkung an Entscheidungsprozessen häufig die wirtschaftlichen und/oder rechtlichen Interessen Dritter und können daher Korruptionsgefahren ausgesetzt sein.

d) In solchen Fällen werden Vorteile jeder Art für die rechtmäßige Dienstausübung („Klimapflege“) oder für rechtswidrige Diensthandlungen angeboten. Bundeswehrangehörige sind in besonderem Maße verpflichtet, bei der Ausübung ihrer Aufgaben uneigennützig, neutral sowie sachorientiert zu handeln und gegenüber Dritten bereits den Anschein für eine Empfänglichkeit von Vorteilen zu vermeiden.

e) Beamtinnen/Beamten und Soldatinnen/Soldaten ist es grundsätzlich untersagt, für sich oder Dritte Zuwendungen in Bezug auf ihre dienstliche Tätigkeit zu fordern, sich versprechen zu lassen oder anzunehmen (§ 71 Abs. 1 BBG, § 19 Abs. 1 SG). Auch Tarifbeschäftigte der Bundeswehr dürfen insoweit von Dritten keine Zuwendungen in Bezug auf ihre dienstliche Tätigkeit annehmen und haben entsprechende Angebote unverzüglich anzuzeigen (§ 3 Abs. 2 TVöD).

f) Die Bundesrepublik Deutschland kann die Herausgabe pflichtwidrig erlangter Vermögensvorteile (z.B. Bestechungslohn) verlangen, sofern für diese nicht bereits in einem Strafverfahren der Verfall angeordnet wurde (§§ 73 ff. StGB) oder sie auf andere Weise auf den Staat übergegangen sind.

g) Korruption hat schwerwiegende straf- und dienstrechtliche Konsequenzen. Korruptionshandlungen von Amtsträgern bzw. für den öffentlichen Dienst besonders verpflichteten Personen können nach den einschlägigen Vorschriften des Strafgesetzbuches eine Verurteilung zu einer mehrjährigen Freiheits- oder einer Geldstrafe zur Folge haben (insbesondere nach den §§ 331, 332, 335, 336 StGB).

h) Beamten-, Soldaten- und Richterdienstverhältnisse enden u.a. bei einer strafgerichtlichen Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen vorsätzlich begangener Taten mit der Rechtskraft des Strafurteils eines deutschen Gerichts (§ 41 BBG, §§ 48, 54 Abs. 2 SG, § 24 DRiG). Gleiches gilt bei Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter durch Richterspruch (§ 45 StGB). Dienstverhältnisse von Beamtinnen/Beamten sowie Soldatinnen/Soldaten auf Zeit und Berufssoldatinnen/Berufssoldaten enden außerdem bei rechtskräftiger Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen Bestechlichkeit im Zusammenhang mit rechtswidrig begangenen Diensthandlungen.

i) Korruptionshandlungen ziehen neben der strafrechtlichen Ahndung regelmäßig zusätzliche disziplinar- oder arbeitsrechtliche Sanktionen nach sich. Disziplinarverfahren können für Beamtinnen/Beamte und Soldatinnen/Soldaten zur Entfernung aus dem Dienst führen bzw. für Tarifbeschäftigte zu einer außerordentlichen Kündigung und somit in aller Regel zum Verlust des Arbeitsplatzes. Bei Beamtinnen/Beamten bzw. Soldatinnen/Soldaten auf Zeit und Berufssoldatinnen/Berufssoldaten sowie Richterinnen/Richtern bedeutet dies überdies den Verlust der Versorgungs- und Beihilfeansprüche (§ 41 BBG, § 59 BeamtVG, §§48, 53, 54 Abs. 2 Nr. 2, 56 SG, § 56 SVG, §§ 24, 46 DRiG).

j) Bundeswehrangehörige haften gegenüber dem Dienstherrn bzw. Arbeitgeber für den durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung entstandenen Schaden (§ 75 BBG, § 24 SG, § 46 DRiG, § 3 Abs. 7 TVöD).

k) In Angelegenheiten der Korruptionsprävention - insbesondere bei Verdachtsfällen - besteht die Möglichkeit, sich an die für ihre Dienststelle bestellte Ansprechperson für Korruptionsprävention bzw. sich ohne Einhaltung des Dienstweges unmittelbar an das Bundesministerium der Verteidigung, Referat R II 1, zu wenden.

Eine Ausfertigung der „Zentralen Dienstvorschrift A-1400/7 Annahme von Belohnungen oder Geschenken“, sowie der „Verhaltenskodex gegen Korruption“ (Anlage 1 der Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung) wurde mir ausgehändigt.

4. Erklärung über die Treuepflicht zum Grundgesetz

Nach § 8 Soldatengesetz ist der Soldat verpflichtet, sich durch sein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Einhalt einzutreten. Dementsprechend darf als Soldat auf Zeit nur eingestellt/wiedereingestellt/übernommen werden, wer die Gewähr bietet, dass er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt. Freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes (vgl. Urt. Vom 23.10.52 – 1 BvBl/51 - BvBl/51 – BverfGE 2, 1; Urt. Vom 17.08.56 - 1 BvB/51 – BverfGE 5, 85) eine Ordnung die unter Ausschluss jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt. Die freiheitliche demokratische Grundordnung ist das Gegenteil des totalitären Staates, der als ausschließliche Herrschaftsmacht Menschenwürde, Freiheit und Gleichheit ablehnt. Zu den grundlegenden Prinzipien der freiheitlichen Grundordnung sind insbesondere zu rechnen:

- Die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht auf Leben und freie Entfaltung der Persönlichkeit,
- die Volkssouveränität,
- die Gewaltenteilung,
- die Verantwortlichkeit der Regierung gegenüber der Volksvertretung,
- die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung,
- die Unabhängigkeit der Gerichte,
- das Mehrparteienprinzip,
- die Chancengleichheit für alle politischen Parteien,
- das Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung der Opposition.

Die Teilnahme an Bestrebungen, die sich gegen diese Grundsätze richten, ist unvereinbar mit den Pflichten eines Soldaten auf Zeit oder Berufssoldaten.

Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten, die sich einer solchen Pflichtverletzung schuldig machen, müssen mit der Entfernung aus dem Dienstverhältnis bzw. mit einer Entlassung rechnen.

Ich bin über meine Pflicht zur Verfassungstreue und darüber belehrt worden, dass meine Teilnahme an Bestrebungen, die gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung oder gegen ihre grundlegenden Prinzipien gerichtet sind, mit den Pflichten eines Soldaten auf Zeit/Berufssoldaten unvereinbar ist. Aufgrund der mir erteilten Belehrung erkläre ich hiermit, dass ich meine Pflicht zur Verfassungstreue stets erfüllen werde, dass ich die Grundsätze der freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bejahe und dass ich beriet bin, mich jederzeit durch mein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten.

Ich versichere ausdrücklich, dass ich in keiner Weise Bestrebungen unterstütze, deren Ziele gegen die Freiheitliche demokratische Grundordnung oder gegen ihre grundlegenden Prinzipien gerichtet sind. Ich bin mir bewusst, dass beim Verschweigen einer solchen Unterstützung die Ernennung zum Soldaten auf Zeit als durch arglistige Täuschung herbeigeführt angesehen wird. Arglistige Täuschung führt zur Entlassung. (vgl. §46 Abs. 2, §55 Abs. 1 SG)

5. Belehrung Missbrauch von Betäubungsmitteln gem. A1-2630/0-9802 „Leben in der militärischen Gemeinschaft“, Nr. 405,406,407

a) Strafrechtliche Folgen
Soldatinnen und Soldaten machen sich nach dem Betäubungsmittelgesetz unter anderem strafbar, wenn sie unbefugt Betäubungsmittel herstellen, erwerben, besitzen, veräußern oder abgeben. Zu den Betäubungsmitteln gehören auch sogenannte „weiche“ Drogen, wie Haschisch und Marihuana sowie aufputschende Drogen, z.B. Ecstasy. Bei Zuwiderhandlung sind Freiheitsstrafen bis zu fünf Jahren oder Geldstrafen vorgesehen. Fälle des Missbrauchs von Betäubungsmitteln sind von den jeweiligen Disziplinarvorgesetzten an die Staatsanwaltschaft abzugeben.

b) Disziplinare Folgen
Sowohl der unbefugte Besitz als auch der Konsum von Betäubungsmitteln innerhalb und außerhalb des Dienstes verstoßen gegen das Verbot der ZR A2- 2630/0-0-2, Nr. 172. Dieses betrifft jede Art illegaler Drogen und gilt auch, soweit es sich um erstmaligen oder geringfügigen Konsum handelt. Als Dienstvergehen wird ein derartiges Fehlverhalten regelmäßig mit Disziplinararrest geahndet, soweit nicht die Einleitung eines gerichtlichen Disziplinarverfahrens in Betracht kommt.

c) Dienstrechtliche Folgen
Der Missbrauch von Betäubungsmitteln kann während des Freiwilligen Wehrdienstes zur Entlassung führen. Während der Probezeit, d.h. während der ersten sechs Monate, können Freiwilligen Wehrdienst Leistende (FWDL) zum 15. oder zum Letzten eines Monats nach § 58 h Abs. 2 des Soldatengesetzes (SG) entlassen werden. Für die

Dauer des gesamten Freiwilligen Wehrdienstes kann die Entlassung bzw. ein Ausschluss von der Dienstleistung auch auf § 58 h Abs. 1 i.V.m. §§ 75, 76 SG gestützt werden. Bei Soldatinnen und Soldaten auf Zeit kann der Betäubungsmittelmissbrauch in den ersten vier Dienstjahren – auch ohne vorhergehenden ausdrücklichen Hinweis – zu einer fristlosen Entlassung nach § 55 Abs. 5 SG führen.

Ich habe diese Belehrung heute zur Kenntnis genommen. Eine Ausfertigung der Belehrung habe ich erhalten.

6. Belehrung über die straf- und dienstrechtlichen Folgen bei Verwenden von Propagandamitteln rechtsradikaler Organisationen im Bereich der Bundeswehr gem. A1-2630/0-9802

a) Strafrechtliche Folgen

Ein Soldat-/in macht sich nach dem Strafgesetzbuch strafbar, wenn er Bilder, Schriften, Tonträger oder sonstiges Propagandamaterial, die ihrem Inhalt nach gegen das Verbot der Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86a StGB) verstößt, herstellt, vorrätig hält, verbreitet oder Dritte auf sonstige Weise zugänglich macht. Ferner macht sich strafbar, wer Schriften u.ä. verbreitet, vorführt oder Dritten zugänglich macht, bezieht, liefert, vorrätig hält oder anbietet zum Hass gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe anstacheln zu Gewalt oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, dass Teile der Bevölkerung oder eine vorbezeichnete Gruppe beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet wird.

Im Gesetz sind Freiheitsstrafen bis zu 5 Jahren oder Geldstrafen vorgesehen. Disziplinarvorgesetzte der Bundeswehr geben daher diese Fälle grundsätzlich an die Staatsanwaltschaft ab.

b) Disziplinare Folgen

Sowohl das Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen als auch die Volksverhetzung werden als Dienstvergehen regelmäßig mit Disziplinararrest geahndet. In schwerwiegenden Fällen kann sogar die Einleitung eines disziplinargerichtlichen Verfahren in Betracht kommen.

c) Dienstrechtliche Folgen

Das Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen und die Volksverhetzung kann bei Soldaten auf Zeit in den ersten vier Dienstjahren – auch ohne vorhergehenden ausdrücklichen Hinweis- zu einer fristlosen Entlassung nach §55 Abs 5 SG führen.

Ich habe diese Belehrung heute zur Kenntnis genommen. Eine Ausfertigung der Belehrung habe ich erhalten.

7. Trunkenheit am Steuer gem. A-2160/6 Nr. 1275 - 1281

Ein Soldat, der unter Alkoholeinfluss ein Kraftfahrzeug führt, gefährdet in unverantwortlicher Weise Leben, Gesundheit und Eigentum anderer Verkehrsteilnehmer und nicht zuletzt sich selbst. Bei Benutzung eines Dienstkraftfahrzeuges setzt er leichtfertig Eigentum und Vermögen des Dienstherrn aufs Spiel. Trunkenheit am Steuer und Straßenverkehrsgefährdung infolge alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit sind schwerwiegende, mit Geldstrafe oder sogar mit Freiheitsstrafe bedrohte Straftaten (§316 des Strafgesetzbuches – StGB, § 315c Abs. 1 Nr. 1a, Abs. 2 und 3 StGB). Sie haben zudem in der Regel die Einziehung des zivilen Führerscheins und des Führerscheins der Bundeswehr sowie die Entziehung der Fahrerlaubnis mit langdauernder Sperre für eine Wiedererteilung zur Folge. Auf die Meldepflicht von Kraftfahrern, die Inhaber einer Fahrerlaubnis der Bundeswehr sind, nach ZDv 43/1 Nr. 630 wird hingewiesen.

Trunkenheit am Steuer und Straßenverkehrsgefährdung infolge alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit sind zudem Dienstvergehen, weil ein Soldat mit einem solchen Verhalten in und außer Dienst nicht der Achtung und dem Vertrauen gerecht wird, die sein Dienst oder seine dienstliche Stellung erfordert (§ 17 Soldatengesetz). In allen Fällen des Verdachts der Trunkenheit am Steuer einschließlich der Straßenverkehrgefährdung wegen alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit, die Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit mit Vorgesetztendienstgrad betreffen, hat die Einleitungsbehörde den Wehrdisziplinaranwalt um Vorermittlungen nach § 92 Abs. 1 der Wehrdisziplinarordnung (WDO) zu ersuchen.

8. Belehrung über die Folgen bei Eigenmächtiger Abwesenheit und Fahnenflucht

a) Begriffsdefinition

Den Straftatbestand der Eigenmächtigen Abwesenheit (§ 15 WStG) erfüllt, wer eigenmächtig seine Truppe oder Dienststelle verlässt oder ihr fernbleibt und vorsätzlich oder fahrlässig länger als drei volle Kalendertage abwesend ist. Den Straftatbestand der Fahnenflucht (§ 16 WStG) erfüllt, wer eigenmächtig seine Truppe oder Dienststelle verlässt oder ihr fernbleibt, um sich der Verpflichtung zum Wehrdienst dauernd oder für die Zeit eines bewaffneten Einsatzes zu entziehen oder die Beendigung des Wehrdienstverhältnisses zu erreichen.

b) Disziplinarrechtliche Folgen

Nach dem Soldatengesetz begeht der Soldat ein Dienstvergehen, wenn er schuldhaft, das heißt vorsätzlich oder fahrlässig, seine Pflichten verletzt. Die Teilnahme am befohlenen Dienst ist Teil der Grundpflicht des Soldaten (§ 7 SG) und zählt zu den Elementar- und Kernpflichten des Soldaten. Jedes schuldhafte Fernbleiben oder unerlaubtes Verlassen des Dienstes stellt deshalb bereits ein schwerwiegendes Dienstvergehen dar.

Die Wehrstraftaten „Eigenmächtige Abwesenheit“ und „Fahnenflucht“ sind besonders schwere Dienstvergehen, die der Gesetzgeber zusätzlich unter Strafe, die schärfste staatliche Sanktion, gestellt hat. Grundsätzlich sind deshalb „Eigenmächtige Abwesenheit“ und „Fahnenflucht“ so schwerwiegende Dienstvergehen, dass bereits im ersten Fall grundsätzlich die disziplinare Ahndung mit einem Disziplinararrest geboten ist. Zusätzlich ist der zuständige Disziplinarvorgesetzte gehalten, bereits die erste „Eigenmächtige Abwesenheit“ an die zuständige Staatsanwaltschaft abzugeben. „Fahnenflucht“ und wiederholte „Eigenmächtige Abwesenheit“ sind ausnahmslos abzugeben.

c) Strafrechtliche Folgen
Die Abgabe einer „Eigenmächtigen Abwesenheit“ oder einer “Fahnenflucht“ führt regelmäßig zu einer strafgerichtlichen Verurteilung. Im Wehrstrafgesetz ist für die „Eigenmächtige Abwesenheit“ eine Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren, für eine Fahnenflucht eine gerne Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren vorgesehen. Kommt es zu einer strafgerichtlichen Verurteilung und wird dieses Urteil rechtskräftig, so gilt der Soldat als vorbestraft. Die Vorstrafe wird im Bundeszentralregister aufgenommen. Ein im Rahmen einer Bewerbung beizufügendes so genanntes Polizeiliches Führungszeugnis weist diese Strafe aus.

d) Auswirkung auf die Dienstzeit
Jeder volle Kalendertag, den der Soldat schuldhaft und unerlaubt seiner Einheit ferngeblieben ist und jeder Tag, an dem unerlaubt und schuldhaft der gesamte Tagesdienst versäumt wurde, ist nachzudienen.
Die diesbezüglich zwingend zu erlassene Nachdienverfügung führt dazu, dass sich der Entlassungszeitpunkt um die Dauer des Nachdienens verschiebt.

e) Mögliche Folgen nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses
Nachzudienende Tage, die dem Entlassungszeitpunkt des Grundwehrdienstleistenden verschieben, können diesen gegenüber seinem Arbeitgeber und seinem sozialen Umfeld in Erklärungszwang bringen. Die Eintragung einer Vorstrafe im so genannten Polizeilichen Führungszeugnis können nachteilige Auswirkungen auf Bewerbungen allgemein und die Einstellung in den Öffentlichen Dienst im Besonderen haben.

Ich habe diese Belehrung heute zur Kenntnis genommen. Eine Ausfertigung habe ich erhalten.

9. Nichtraucherschutz gem. A2-2630/0-0-2 Nr. 153

In dienstlichen Unterkünften besteht ein grundsätzliches Rauchverbot. Es existieren keine Raucherstuben oder Raucherräume. Es darf ausschließlich an den ausgewiesenen Plätzen geraucht werden.

10. Pflegepflichtversicherung gem. SGB XI

Auf den Grundsatz „Pflegeversicherung folgt Krankenversicherung“ wird hiermit aufmerksam gemacht. Danach brauchen sich Soldaten, die gegen das Risiko Krankheit versichert sind, nicht selbst um das Zustandekommen der Pflegeversicherung zu kümmern, da dafür in der Regel die Krankenkasse bzw. das private Versicherungsunternehmen sorgt, bei der auch die Pflegekasse eingerichtet ist. Besteht dagegen wegen des Anspruchs auf unentgeltliche truppenärztliche Versorgung keine Krankenversicherung, hat der Dienstherr dies dem Bundesversicherungsamt bzw. der Pflegekasse der zuständigen Allgemeinen Ortskrankenkasse zu melden. Dies ist durch Vorlage eines Beitrittsbescheides zu erbringen. Sie werden hiermit aufgefordert, sofern nicht bereits geschehen, den Nachweis über den Bestand einer Pflegeversicherung zu erbringen. Sofern keine Pflegeversicherung abgeschlossen ist bzw. wurde, kann dieses mit einem Bußgeld bis zu 2.500,- € belegt werden.

11. Einhandtaschenmesser / Kampfmesser gem. § 42a WaffG

Das Einhandtaschenmesser und das Kampfmesser stellen Waffen im Sinne des Waffengesetzes dar. Für die dienstliche Nutzung besteht für die Bundeswehr eine Ausnahmegenehmigung, die sich jedoch nicht auf die Freizeit des Soldaten erstreckt. Sie werden hiermit darüber belehrt, dass die beide Messer in Ihrer Freizeit und bei Fahrten vom/zum Dienst nicht mitführen dürfen. Zuwiderhandlungen stellen ein Dienstvergehen und eine Straftat im Sinne des Waffengesetzes dar.

12. Sexuelle Selbstbestimmung gem. § 174 – 184j StGB

Seit einigen Jahren leisten auch Frauen Dienst bei der Bundeswehr; dies hat sich bewährt. Für ein reibungsloses Funktionieren der Zusammenarbeit sowie Unterbringung, Hygiene etc., ist gegenseitiges Verständnis und

Rücksichtnahme erforderlich. Verstöße gegen diese Ordnung wie beispielsweise unangemessene Bemerkungen oder Eingriffe in die sexuelle Selbstbestimmung werden disziplinar geahndet.

13. Nebentätigkeit gem. A-2100/19 Nr. 101 und A-1400/12

a) Berufssoldatinnen und Berufssoldaten und Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit bedürfen zur Ausübung jeder entgeltlichen Nebentätigkeit grundsätzlich der vorherigen Genehmigung ihrer zuständigen Disziplinarvorgesetzten, die mindestens die Disziplinargewalt einer Bataillonskommandeurin bzw. eines Bataillonskommandeurs haben. An den Universitäten der Bundeswehr sind dies die Leiterinnen oder Leiter der Studierendenfachbereiche.

Eine entgeltliche und genehmigungsbedürftige Nebentätigkeit ist nach ständiger Rechtsprechung der Wehrdienstgerichte auch die Tätigkeit als sogenannter „Vertrauensmitarbeiter“ oder „Tippgeber / Empfehlungsgeber für gelegentliche Interessentenzuführungen“ an Finanzdienstleister.

Nach § 20 Absatz 2 Satz 1 des Soldatengesetzes (SG) ist eine Nebentätigkeitsgenehmi-gung zu versagen, wenn zu besorgen ist, dass durch die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Ein solcher Versagungsgrund liegt insbesondere in den folgenden Fällen vor:

1) Die Nebentätigkeit nimmt nach Art und Umfang die Soldatin oder den Soldaten in einem Maße in Anspruch, dass die ordnungsgemäße Erfüllung der dienstlichen Pflichten behindert werden kann.

   Dies ist bei studierenden Offizieren und Offizieranwärterinnen und Offizieranwärtern an den Universitäten der Bundeswehr dann der Fall, wenn zu befürchten ist, dass aufgrund der Nebentätigkeit die Leistungen im Studium nachlassen werden, insbesondere, weil die Leistungen bereits ohne die Ausübung einer Nebentätigkeit unterdurchschnittlich sind und/ oder die zeitlichen Vorgaben für den Ablauf des Studiums nicht eingehalten werden (Regelstudienzeit).

2) Die Ausübung der Nebentätigkeit kann die Soldatin oder den Soldaten in einen Widerstreit mit ihren oder seinen dienstlichen Pflichten bringen oder kann dem Ansehen der Bundeswehr abträglich sein.

   Ein Widerstreit mit den dienstlichen Pflichten liegt beispielsweise dann vor, wenn die beabsichtigte Nebentätigkeit das Anwerben von Kameradinnen und Kameraden für Finanzdienstleistungen oder Versicherungsprodukte oder Geschäftsanbahnungs-gespräche in Liegenschaften des Geschäftsbereiches des Bundesministeriums der Verteidigung beinhaltet. Auf die Regelung der ZDV A – 2100/19, wonach Gewerbeausübung in Bundeswehrliegenschaften generell untersagt ist, wird insoweit hingewiesen. Ein Widerstreit mit den dienstlichen Pflichten kann sich auch aus der Verletzung gesetzlicher Pflichten wie etwa die Verschwiegenheitspflicht ergeben. Die Verschwiegenheitspflicht schließt die Nutzung dienstlich bekannt gewordener personenbezogener Informationen von Kameradinnen und Kameraden für eine Nebentätigkeit aus. Darüber hinaus liegt speziell bei der Nebentätigkeit für Finanzdienstleister ein Versagungsgrund vor, wenn durch die Ausübung der (vermittelnden) Nebentätigkeit entweder in der Öffentlichkeit und/oder bei Mitbewerbern die Objektivität oder Neutralität des Dienstherrn in Frage gestellt und der Eindruck erweckt wird, der Dienstherr stünde zu einzelnen Dienstleistern in Geschäftsbeziehungen oder anderweitig in Verbindung.

3) Die Nebentätigkeit ist wegen gewerbsmäßiger Dienst- und Arbeitsleistung oder sonst nach Art und Umfang, Dauer oder Häufigkeit als Ausübung eines Zweitberufes anzusehen.

   Nach den Erfahrungen mit Nebentätigkeiten der studierenden Offiziere, Offizieranwärterinnen und Offizieranwärtern im Bereich der Beratung / Empfehlungsgabe und der Vermittlung von Finanz- und Versicherungsprodukten begründet eine solche auf Provisionserzielung ausgerichtete Tätigkeit die ernsthafte Besorgnis, dass durch den zu erwartenden Arbeitsaufwand und das Gewinnerzielungsstreben der Einzelnen der Studienerfolg gefährdet bzw. das Studienziel nicht erreicht wird und die Tätigkeit nach Art und Umfang als Zweitberuf zu werten ist. Das gilt insbesondere für solche Unternehmen, deren Struktur in einem auf einem „Pyramidensystem“ beruhenden Gefüge angelegt ist, sprich der Fokus auch auf dem Anwerben von weiteren Mitarbeitern / Tippgebern liegt. Anträge studierender Offiziere, Offizieranwärterinnen und Offizieran-wärter an den Universitäten der Bundeswehr auf Genehmigung von Nebentätigkeiten für Finanzdienstleister und Versicherungsgesellschaften müssen nach Einzelfall-prüfungen auf der Grundlage der dargestellten gesetzlichen Bestimmungen regelmäßig abgelehnt werden.

b) Die Ausübung einer ungenehmigten Nebentätigkeit stellt nach ständiger Rechtsprechung der Wehrdienstgerichte ein nicht leicht zu nehmendes Dienstvergehen nach § 23 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 17 Absatz 2 Satz 2, 20 Absatz 1 SG dar.

Mögliche Konsequenzen:

- Bei schweren Fällen der Missachtung der vorbenannten Rechtslage:

  - Feststellung der charakterlichen Nichteignung nach § 55 Absatz 4 SG mit der Folge der Entlassung ohne weitere finanziellen Ansprüche gegen den Dienstherrn nach Ausscheiden.
  - Fristlose Entlassung nach § 55 Absatz 5 SG bei ernstlicher Gefährdung der militärischen Ordnung oder des Ansehens der Bundeswehr.
- Einleitung und Führen eines gerichtlichen Disziplinarverfahrens mit dem Ziel der Verhängung einer gerichtlichen Disziplinarmaßnahme (Kürzung der Dienstbezüge bis – in besonders schwerwiegenden Fällen – zur Verhängung der Höchstmaßnahme, der Entfernung aus dem Dienstverhältnis).
- In jedem Fall disziplinare Ermittlungen durch die zuständige Disziplinarvorgesetzte bzw. den zuständigen Disziplinarvorgesetzten – ggf. in minder schweren Fällen auch die Verhängung einer einfachen Disziplinarmaßnahme. Dabei wird auf das allgemeine Förderungsverbot während laufender disziplinarer Ermittlungen nach Nummer 246 der Zentralen Dienstvorschrift A-1340/49 (Beförderung, Einstellung, Übernahme und Zulassung von Soldatinnen und Soldaten) hingewiesen.

c) Darüber hinaus haben studierende Offiziere, Offizieranwärterinnen und Offizieranwärter der Universitäten der Bundeswehr gemäß Nummer 101 des Zentralerlasses B-1340/29 (Personelle Bestimmungen für Offiziere, Offizieranwärterinnen und Offizieranwärter im Studium an einer Universität der Bundeswehr) die Pflicht, ihr Studium so zu gestalten, dass sie das Regelstudienziel zum frühestmöglichen Zeitpunkt, das heißt in der Regelstudienzeit erreichen. Das Absolvieren eines Zweitstudiums und / oder die Teilnahme an einer parallel laufenden beruflichen Ausbildung von Finanzdienstleistern und Versicherungsgesellschaften, die unter anderem eine Traineeausbildung zum selbständigen Finanzdienstleister/ zu selbständigen Finanzdienstleisterin bzw. Versicherungsvermittler (IHK) beinhaltet, sind deswegen regelmäßig in der Studienzeit an einer Universität der Bundeswehr nicht erlaubt.

In Bezug auf die Tätigkeit für Finanzdienstleister und Versicherungsgesellschaften wird darauf hingewiesen, dass unabhängig von der Qualität der beworbenen Produkte, der Werbungsversuch von Kameradinnen und Kameraden in den meisten Fällen nicht auf kameradschaftlicher gut gemeinter Hilfestellung basiert, sondern im Schwerpunkt eindeutig unter Ausnutzung des kameradschaftlichen Vertrauensverhältnisses eigennützige finanzielle Bereicherungsabsichten verfolgt.

14. Änderung persönlicher Verhältnisse gem. A1-1380/2-5000 Nr. 303-313

Der Soldat ist verpflichtet, Änderungen in den persönlichen Verhältnissen umgehend der/dem Disziplinarvorgesetzten anzuzeigen.

Auszug aus der Liste anzeigepflichtiger Geschäftsvorfälle:
- Eheschließung, Scheidung, Aufhebung der Ehe, eingetragene Lebenspartnerschaft
- Akademischer Grad
- Änderung Überweisungsweg, Bankverbindung
- Änderung Geschlecht
- Änderung der Religion/Konfession, Austritt aus der Glaubensgemeinschaft
- Anerkennung/Feststellung der Vaterschaft eines nichtehelichen Kindes
- Annahme/Adoption eines Kindes
- Anschriftenänderung, Umzug, Einrichtung Zweitwohnsitz
- Aufnahme eines Stief-, Pflege-, Enkelkindes in den eigenen Haushalt
- Auflösung der Zugehörigkeit eines Stief-, Pflege-, Enkelkindes in den eigenen Haushalt
- Elternzeit mit Tätigkeit
- Geburt eines Kindes
- Anzeige einer Schwangerschaft – Mutterschutz; vorzeitige Beendigung einer Schwangerschaft
- Änderung des eigenen Namens sowie des/der Ehegatten/-in und des Kindes
- Nebentätigkeit, Ehrenamt, politisches Mandat
- Tod des/der Ehegatten/-in
- Wahrnehmung besonderer Funktionen (z.B.: PersRat, GleiB, Vertrauensperson o.Ä.)
- Bestätigung und Berücksichtigung einer Wohnung im Sinne §10 BUKG
- Verlust Truppenausweis
- Erwerb/Verlust einer Fahrerlaubnis

15. Verpflichtungserklärung

Verpflichtungserklärung zur Wahrnehmung der militärischen Sicherheit (A-1130/1 VS-NfD, Nr. 221):

Ich bin verpflichtet:
- Über die Angelegenheiten, die mir bei meiner dienstlichen Tätigkeit bekannt werden Verschwiegenheit zu bewahren (§ 14 (1) SG, § 61 (1) Bundesbeamtengesetz, § 9 Bundesangestelltenvertrag, § 11 Manteltarifvertrag für Arbeiter des Bundes)
- Zu ständiger Umsicht und Wachsamkeit gegenüber den gegnerischen Nachrichtendiensten und deren Anbahnungsversuchen
- Alle Wahrnehmungen und Vorkommnisse, die eine Gefahr für die militärische Sicherheit erkennen oder vermuten lassen, meinem Vorgesetzten/ Sicherheitsbeauftragten zu melden/ anzuzeigen.

Erklärung beim Ausscheiden aus dem Dienst (A-1130/2 VS-NfD, Nr. 830-834):

Ich erkläre, dass ich kein Material, keine Unterlagen in meinem Besitz habe, das/ die wegen seines/ ihres dienstlichen Charakters abzuliefern waren. Auf die Dienstpflichten zur Wahrnehmung der militärischen Sicherheit gem. der Verpflichtungserklärung, insbesondere auf das Fortbestehen der Verschwiegenheitspflicht über die aus dem Dienstverhältnis gewonnen Erkenntnisse, bin ich hingewiesen worden.

16. Belehrung Marsch/Hitze-/Kälteschäden

Hinweise/Belehrung/Umgang gem. A2-226/0-0-4710

17. Handel und Gewerbeausübung gem. A-2100/19 „Verbot Ausübung Handel und Gewerbe“ Nr. 101

Im Bereich der Bw ist jeglicher Handel und Gewerbeausübung (u.a. Warenverkauf, Werbung, Abschluss von Versicherungen) grundsätzlich verboten.

18. Alkoholmissbrauch gem. A2-2630/0-0-2 Nr. 171 und Nr. 2.14

Der Genuss von Alkohol ist nicht generell verboten, jedoch führt ein erhöhter und nicht mehr kontrollierbarer Alkoholgenuss in einer Gemeinschaft, in welcher gegenseitige Rücksichtnahme und Disziplin unabdingbar sind, zu Streitigkeiten und Problemen. Insbesondere exzessiver Alkoholgenuss ist untersagt. Näheres regelt ein Kompaniebefehl.

19. Belehrung über das Verhalten bei Erkrankung außerhalb des Standortes (StO) gem. A1-2630/0-9802 „Leben in mil. Gemeinschaft“ – Abschnitt 1.4.2 sowie Anlage 6.10.

Bei auftretender Krankheit hat sich der Sdt umgehend bei der Kp zu melden. Diese Meldung muss bis spätestens 06.30 Uhr beim UvD eingehen. Dabei muss angegeben werden, wo und wann sich der jeweilige Sdt krankmeldet. Nach der Krankmeldung hat der Sdt die nächstgelegene Sanitätseinrichtung der BW aufzusuchen, außer es handelt sich um einen Notfall/ Unfall oder eine plötzliche schwere Erkrankung und eine Sanitätseinrichtung der Bw ist nicht zu erreichen. Nach dem Arztbesuch ist die Kp über das GeZi sofort über den Sachstand zu informieren. Jeder Sdt muss dafür sorgen, dass eine schriftliche Bestätigung der untersuchenden Stelle die Kp umgehend erreicht und ihm weiterhin eine schriftliche Bestätigung in Form eines Krankenmeldescheins o.Ä. ausgestellt wird, die der Sdt bei seiner Stammeinheit persönlich abzugeben hat, sobald er wieder im Dienst ist.

20. Auslandskrankenversicherung gem. A1455/4 Nr.1501 – 1525

Die notwendigen Kosten einer Behandlung während eines privaten Aufenthaltes im Ausland werden nur in Höhe aus Bundesmittel übernommen, wie sie bei einer Erkrankung im Inland entstanden wären. Sie werden deshalb eindringlich darauf hingewiesen, dass vor jedem privaten Auslandsaufenthalt eine entsprechende Auslandskrankenversicherung abgeschlossen werden sollte.

21. Umgang mit Ausweispapieren gem. A-1480/5

Jeder Soldat erhält verschiedene Ausweise und Berechtigungsausweise. Er ist verpflichtet, sorgsam damit umzugehen, vor allem vor unberechtigtem Zugriff Dritter zu schützen. Bei Verlust hat umgehende Meldung an den Disziplinarvorgesetzten zu erfolgen.

22. Unfallbelehrung

Alle Dienstunfälle, Arbeitsunfälle, sowie Privatunfälle mit ursächlicher Beteiligung Dritter, die zu Personenschaden oder Leistungen durch den Dienstherrn geführt haben, oder bei denen jenes nicht auszuschließen ist, müssen unverzüglich bei der Einheit angezeigt werden. Aufgrund dieser Meldung wird die Bundeswehr den Forderungsübergang prüfen und eventuelle Regressansprüche gegenüber Dritten geltend machen. Des Weiteren muss jeder Kontakt mit Zecken angezeigt und ärztlich dokumentiert werden, um bei ggf. später auftretenden Erkrankungen den Anspruch auf Leistungen durch den Dienstherrn zu wahren.

23. Belehrung über die Möglichkeit der Erstattung von Kinderbetreuungskosten gem. A-1442/1 Nr. 2031

Der o.g. Soldat/die o.g. Soldatin wurde darüber belehrt, dass die durch die Teilnahme an der Aus-, Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme entstehenden zusätzlichen, unabwendbaren Kinderbetreuungskosten (i.S.v. § 10 Absatz 2 SGleiG) auf Antrag erstattet werden können.

Der Antrag ist regelmäßig vor Beginn der Aus-, Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme an das zuständige Bundeswehrdienstleistungszentrum zu richten. Dort besteht zudem die Möglichkeit der weiteren Beratung.

24. Gebrauch der Chipkarte für die Verpflegung gem. C2-1910/0-0-9 Nr. 401 – 403, Nr. 411 – 412

Die Chipkarte dient der Erfassung und Abrechnung der tatsächlichen Verpflegungsteilnahme je Morgen-, Mittags- und Abendkost. Beim Umgang mit der Chipkarte sind folgende Verhaltensregeln und Hinweise zu beachten, um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten:

Chipkarten werden grundsätzlich an Verpflegungsteilnehmer ausgegeben, die gemäß Zentralvorschrift A1-1900/1-15 zur Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung verpflichtet oder berechtigt sind bzw. sich als Angehörige anderer Standorte der Bundeswehr am Standort aufhalten.

Die Erfassung von Gästen, die lediglich sporadisch an der Gemeinschaftsverpflegung teilnehmen, erfolgt durch Barzahlung am Kassenplatz.

Die Erfassung der Chipkarte erfolgt am Buchungsterminal, welches sich im Speisesaal befindet.
Eine Mehrfachnutzung einer Chipkarte je Mahlzeit und Tag wird vom System ausgeschlossen. Die Abrechnungssysteme sind jedoch so positioniert, dass die Einholung eines Nachschlages oder zusätzlichen Getränks problemlos möglich ist.

Sofern Chipkarten kaputt/verloren gehen, ist dies im Geschäftszimmer zu melden. Es erfolgt die Ausgabe von Ersatz-Chipkarten durch die Dienststelle. Bei Verlust einer Chipkarte wird nach den Schadensbestimmungen verfahren.

Die Chipkarten können nicht übertragen oder untereinander ausgetauscht werden. Die Weitergabe der Chipkarte an einen anderen Soldaten stellt ein Dienstvergehen dar und wird disziplinarrechtlich verfolgt.

Die Chipkarte ist mit einer Nummer versehen, die dem Soldaten zugeteilt ist. Eine gefundene Chipkarte darf nicht genutzt werden (siehe oben). Sie ist im Geschäftszimmer abzugeben.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Teilnahme an der Truppenverpflegung ohne Buchung am Terminal ein Dienstvergehen darstellt, welches disziplinarrechtlich verfolgt wird!

25. Belehrung erstes Schießen

§ 19 WStG Ungehorsam

(1) Wer einen Befehl nicht befolgt und dadurch wenigstens fahrlässig eine schwerwiegende Folge (§ 2 Nr. 3) verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.
(2) Der Versuch ist strafbar.
(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter durch die Tat
    a. wenigstens fahrlässig die Gefahr eines schweren Nachteils für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder die Schlagkraft der Truppe oder
    b. fahrlässig den Tod oder eine schwere Körperverletzung eines anderen (§ 226 des Strafgesetzbuches) verursacht.
(4) Die Vorschriften über den Versuch der Beteiligten nach § 30 Abs. 1 des Strafgesetzbuches gelten für Straftaten nach Absatz 1 entsprechend.

§ 42 WStG Unwahre dienstliche Meldung

(1) Wer
1. in einer dienstlichen Meldung oder Erklärung unwahre Angaben über Tatsachen von dienstlicher Bedeutung macht,
2. eine solche Meldung weitergibt, ohne sie pflichtgemäß zu berichtigen, oder
3. eine dienstliche Meldung unrichtig übermittelt und dadurch wenigstens fahrlässig eine schwerwiegende Folge (§ 2 Nr. 3) verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.
(3) Wer im Falle des Absatzes 1 leichtfertig handelt und die schwerwiegende Folge wenigstens fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.

§ 267 StGB Urkundenfälschung

(1) Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr eine unechte Urkunde herstellt, eine echte Urkunde verfälscht oder eine unechte oder verfälschte Urkunde gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) Der Versuch ist strafbar. (3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter.
   1. gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung von Betrug oder Urkundenfälschung verbunden hat,
   2. einen Vermögensverlust großen Ausmaßes herbeiführt,
   3. durch eine große Zahl von unechten oder verfälschten Urkunden die Sicherheit des Rechtsverkehrs erheblich gefährdet oder
   4. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger missbraucht.
(3) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer die Urkundenfälschung als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten nach den §§ 263 bis 264 oder 267 bis 269 verbunden hat, gewerbsmäßig begeht.

Belehrungstext

Ein schuldhafter Verstoß gegen die Vorschriften und Befehle, insbesondere auch falsches Anzeigen, Ansagen und Eintragen in die Schießunterlagen sowie das Aneignen von Munition und Munitionsteilen kann – bei Eintritt einer schwerwiegenden Folge – als Ungehorsam oder als unwahre dienstliche Meldung; das Fälschen der Schieß-/Sprengkladde (oder Schießliste) als Urkundenfälschung mit Freiheitsstrafen geahndet werden.

26. Einstellen von Bildern, Videos oder sonstigen Medien mit Bezug zur Bundeswehr im Internet

Vermehrt werden in spezialisierten Internet-Portalen (YouTube, Facebook, aber auch WhatsApp, Instagram, o.ä.) Videos aus dem Bereich der Bundeswehr veröffentlicht. Hierbei handelt es sich um vermeintlich lustige und überzeichnete Szenen aus dem Dienstbetrieb oder der dienstfreien Zeit.

Vereinzelt zeigen diese Videos Handlungen und Situationen, die sowohl auf Grund der bloßen Einstellung ins Internet als auch wegen der dargestellten Handlungen den Verdacht von Dienstvergehen oder Straftaten nahelegen.

Gemäß § 23 Abs. 1 Soldatengesetz (SG) begeht der Soldat ein Dienstvergehen, wenn er gegen seine soldatischen Pflichten verstößt. Durch das Einstellen von Videos mit Bezug zur Bundeswehr oder auch durch das dargestellte Verhalten können z. B. folgende Dienstpflichten verletzt werden:

- § 17 Abs. 2 SG Ansehensschädigung der Bundeswehr
- § 14 Abs. 1 SG Verschwiegenheitspflicht
- § 12 Abs. 2 SG Kameradschaftspflicht
- § 11 Abs. 1 SG Gehorsamspflicht (z. B. Fotografierverbot innerhalb militärischer Liegenschaften)
- § 10 Abs. 6 SG Pflicht zur Zurückhaltung bei Äußerungen
- § 8 SG Eintreten für die freiheitliche demokratische Grundordnung

Sie werden hiermit belehrt, dass die Konsequenzen solcher Pflichtverletzungen von erzieherischen Maßnahmen bis zu gerichtlichen Disziplinarverfahren reichen. Strafrechtlich relevante Angelegenheiten werden an die zuständige Staatsanwaltschaft abgegeben. Das Anfertigen, Verbreiten, die Weitergabe an Dritte und das Einstellen dieses Materials im Internet ist verboten!

27. Bedeutung der Sprachausbildung gem. Bereichsrichtlinie OffzAusb

Ich wurde heute darüber belehrt, dass die voruniversitäre Sprachausbildung und das Erreichen des Standardisierten Leistungsprofils Englisch (SLP) 3332 für ein erfolgreiches Bachelor-/Masterstudium zwingend erforderlich ist, da dadurch bereits vor Studienbeginn die notwendigen 8 anrechenbaren „credit points“ gemäß European Credit Transfer System (ECTS) erreicht werden.

28. Erholungsurlaub gem. Bereichsrichtlinie OffzAusb u. Soldatenurlaubsverordnung

Ich wurde heute darüber belehrt, dass ich meinen Erholungsurlaub gemäß dem geplanten Ausbildungsgang nehmen muss, weil zu anderen Zeiten einer Genehmigung von Erholungsurlaub zwingende dienstliche Gründe mit der Folge des möglichen Verfalls des Urlaubsanspruches entgegenstehen könnten. Erholungsurlaub ist grundsätzlich mit einem zeitlichen Vorlauf von -3- Tagen zu beantragen.

_____
Datum, Unterschrift Soldat

Verteiler
Grundakte
Nebenakte
Soldat-/in